



»Wozu gibt es das Handelsregister überhaupt?«

Diese Frage veranlasst häufig Gewerbetreibende, das Gespräch mit der IHK zu suchen. Das Merkblatt soll helfen, Funktion und Bedeutung des Handelsregisters näher zu bringen. Sein Ziel ist es auch, über die Eintragungserfordernisse zu informieren.

Herausgeber:

IHK Schleswig-Holstein
Arbeitsgemeinschaft der Industrie- und Handelskammern zu Flensburg, zu Kiel und zu Lübeck
Bergstraße 2, Haus der Wirtschaft, 24103 Kiel
Telefon: (0431) 5194-235
Telefax: (0431) 5194-535
E-Mail: ihk@kiel.ihk.de
<http://www.ihk-schleswig-holstein.de>

Ansprechpartner:

Industrie- und Handelskammer zu Flensburg
Herbert Christiansen
Tel.: (04 61) 806-360
Fax: (04 61) 806-9360
E-Mail: christiansen@flensburg.ihk.de

Industrie- und Handelskammer zu Kiel
Rüdiger Mertens
Tel.: (04 31) 51 94-238
Fax: (04 31) 51 94-537
E-Mail: mertens@kiel.ihk.de

Industrie- und Handelskammer zu Lübeck
Martina Kröger
Tel.: (04 51) 6006-236
Fax: (04 51) 6006-4236
E-Mail: kroeger@ihk-luebeck.de

Inhaltsverzeichnis

Bedeutung des Handelsregisters	3
Voraussetzungen der Eintragung	3
Ohne Anmeldung keine Eintragung	4
Die IHK hilft mit	5
Handelsregister und Vertrauensschutz	6
Was bewirkt die Eintragung?	7
Kosten	7

Bedeutung des Handelsregisters

Für den kaufmännischen Geschäftsverkehr ist die Möglichkeit zu einfacher und zuverlässiger Information über die wichtigsten Tatsachen und Rechtsverhältnisse der Geschäftspartner unentbehrlich. Diesem Bedürfnis dient vor allem das Handelsregister, das von den Amtsgerichten geführt wird.

Voraussetzungen der Eintragung

Jeder Kaufmann ist grundsätzlich und unabhängig von seinem Willen verpflichtet, seine Firma und den Ort der Niederlassung bei dem Gericht, in dessen Bezirk sich die Niederlassung befindet, zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden (§ 29 HGB). Das Gesetz verneint die Eintragungspflicht jedoch für »Personen, deren Gewerbebetrieb nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert«. Vereinfacht ausgedrückt heißt das, dass ein Unternehmen mit branchenbezogen nur geringen Umsätzen, mit Geschäftsabläufen, die von einfacher und leicht überschaubarer Natur sind, und das keine oder nur wenige Mitarbeiter beschäftigt, in der Regel keine kaufmännische Geschäftseinrichtung erfordert und deshalb nicht eintragungspflichtig ist.

Beispiele:

- Imbissbude, Jahresumsatz 100.000,00 Euro, Verkauf erfolgt durch den Inhaber, seine Ehefrau und eine Angestellte.

Die einfachen gleichförmigen Verkäufe im Wege von Bargeschäften, der geringe Umsatz und die Struktur eines typischen Familienbetriebes vermitteln das Gesamtbild eines lediglich kleingewerblichen Unternehmens.

- Bäckerei mit angeschlossenem Cafe, Jahresumsatz 0,6 Mio. Euro, es werden vier Gesellen, zwei Verkäuferinnen und zwei Kellnerinnen beschäftigt.

Hier ist eine kaufmännische Betriebseinrichtung erforderlich. Der hohe Umsatz bedingt beträchtliche Wareneinkäufe, die beiden Gewerbebereiche erfordern vielfältige Geschäftsabläufe und die Zahl der Beschäftigten geht erheblich über das hinaus, was man noch als Familienbetrieb bezeichnen könnte, der ohne geordnete Lohnbuchhaltung auskäme.

Merke:

Gewerbliche Einzelunternehmen und Personengesellschaften (BGB-Gesellschaft), die über keinen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb verfügen, können auf Wunsch den Kaufmannsstatus durch Eintragung in das Handelsregister ebenfalls erlangen (§§ 2 Abs. 1, 105 Abs. 2 HGB).

Ohne Anmeldung keine Eintragung

Jede Eintragung in das Handelsregister setzt regelmäßig eine Anmeldung voraus. Ihr Inhalt bestimmt sich je nach Art der einzutragenden Tatsache.

Beispiel:

Zwei Kaufleute gründen eine »ABC Bauträger GmbH«. Ein Gesellschafter wird zum Geschäftsführer bestellt. In dieser Eigenschaft hat er die GmbH bei dem für den Sitz des Unternehmens zuständigen Amtsgericht (Registergericht) anzumelden. Das GmbH-Gesetz schreibt genau vor, welchen Inhalt die Anmeldung haben muss. So muss der Geschäftsführer unter anderem die Versicherung der endgültigen freien Verfügbarkeit über die eingezahlten Stammeinlagen abgeben, die Art der Vertretungsbefugnis genau darlegen und versichern, dass er nicht wegen einer Konkursstraftat strafrechtlich belangt worden ist.

Merke:

Dem Gericht ist neben der Anmeldung auch der notariell beurkundete Gesellschaftsvertrag vorzulegen.

Auch die Anmeldung eines einzelkaufmännischen Unternehmens, einer OHG oder KG muss bestimmte, gesetzlich festgelegte Anforderungen erfüllen. Neben der Firma sind insbesondere Angaben zur Person eines jeden Gesellschafters (bei der KG zusätzlich noch der Betrag der Haftungseinlage der Kommanditisten) und die genaue Geschäftsanschrift erforderlich.

Natürlich ist auch jede das Register betreffende Änderung (z. B. Stammkapitalerhöhung bei der GmbH, Sitzverlegung an einen anderen Ort, Inhaberwechsel) anzumelden.

Merke:

Alle Anmeldungen müssen dem Gericht in notariell beglaubigter Form eingereicht werden!

Die IHK hilft mit

Vor Eintragung der angemeldeten Tatsachen prüft das Registergericht die Richtigkeit der Erklärungen des Anmeldenden, damit Falscheintragungen vermieden werden.

Die IHK ist dabei zur Mithilfe verpflichtet.

Beispiel:

Es wird eine GmbH mit der Firma »Internationale Software Vertriebs GmbH« angemeldet. Das Gericht bittet die IHK um Feststellungen, ob der geographische Zusatz »Internationale« nach Größe und Auslandsaktivitäten des Unternehmens als gerechtfertigt angesehen werden kann. Die IHK prüft die Zulässigkeit anhand der vorgelegten Betriebsdaten und nimmt dann gegenüber dem Gericht Stellung.

Die IHK wirkt regelmäßig auf Ersuchen des Registergerichts bei den Anmeldevorgängen mit. Sie achtet insbesondere darauf, dass die gewählte Firma den geltenden firmenrechtlichen Grundsätzen entspricht (siehe Merkblatt »Firma und Unternehmensbezeichnung«) und prüft zusätzlich das Vorliegen der sonstigen materiell-rechtlichen Eintragungsvoraussetzungen.

Ergibt die Prüfung der Anmeldung, dass ein nicht behebbarer Mangel vorliegt, wird der Eintragungsantrag zurückgewiesen. Ist das Ergebnis positiv, verfügt das Gericht die Eintragung entsprechend dem Antrag und macht den Inhalt der Eintragung im elektronischen Bundesanzeiger bekannt.

Handelsregister und Vertrauensschutz

Mit der Eintragung und Bekanntmachung der registerfähigen Tatsache wird im Geschäftsverkehr mit Dritten ein Schutz des Vertrauens auf die Richtigkeit des Handelsregisters bewirkt. Auf den Vertrauensschutz kann sich berufen:

der Eintragungspflichtige bei richtiger Eintragung und Bekanntmachung.

Beispiel:

Das Erlöschen einer Prokura ist eingetragen und bekannt gemacht. Aus Geschäftsabschlüssen des ehemaligen Prokuristen trifft den Geschäftsinhaber keine Haftung.

- der Dritte, wenn eine eintragungspflichtige Tatsache nicht eingetragen oder nicht bekannt gemacht ist.

Beispiel:

Der Geschäftsinhaber, der sein Unternehmen mit der Firma veräußert, den Übergang aber nicht in das Handelsregister eintragen lässt, haftet für alle Geschäftsverbindlichkeiten seines Nachfolgers, es sei denn, der Geschäftsübergang war dem Dritten bekannt.

- der Dritte bei falscher Bekanntmachung.

Beispiel:

Im Handelsregister ist Gesamtprokura eingetragen, aber irrig als Einzelprokura bekannt gemacht. Der Geschäftsinhaber muss die von einem Prokuristen allein abgeschlossenen Geschäfte gegen sich gelten lassen.

Was bewirkt die Eintragung

Die Eintragung in das Handelsregister eröffnet dem Kaufmann besondere Rechte, erlegt ihm aber auch Erschwerungen und Pflichten auf. Nur er darf eine Firma als Bezeichnung seines Unternehmens führen, die von Erben oder Erwerbern grundsätzlich unverändert fortgeführt werden kann. Nur für ihn gelten die besonderen Vorschriften des Handelsgesetzbuches über die Erteilung einer Prokura. Neben den steuerrechtlichen hat er die handelsrechtlichen Buchführungs- und Bilanzierungsvorschriften zu beachten. Seine Bürgschaften sind stets selbstschuldnerisch und wie Schuldversprechen und Schuldanerkenntnisse auch mündlich wirksam. Vereinbarte Vertragsstrafen können nicht herabgesetzt werden. Kaufleute können einen Gerichtsstand frei vereinbaren und Schiedsverträge formlos abschließen. Sie können schließlich zu ehrenamtlichen Richtern für Handelssachen ernannt werden.

Kosten

Ist die Eintragung in das Handelsregister endlich erfolgt, fordern Gericht und Notar ihre Entschädigung für die geleistete Arbeit. Nicht besonders ins Gewicht fallen die Bekanntmachungskosten, die in der Regel lediglich 1 Euro betragen.